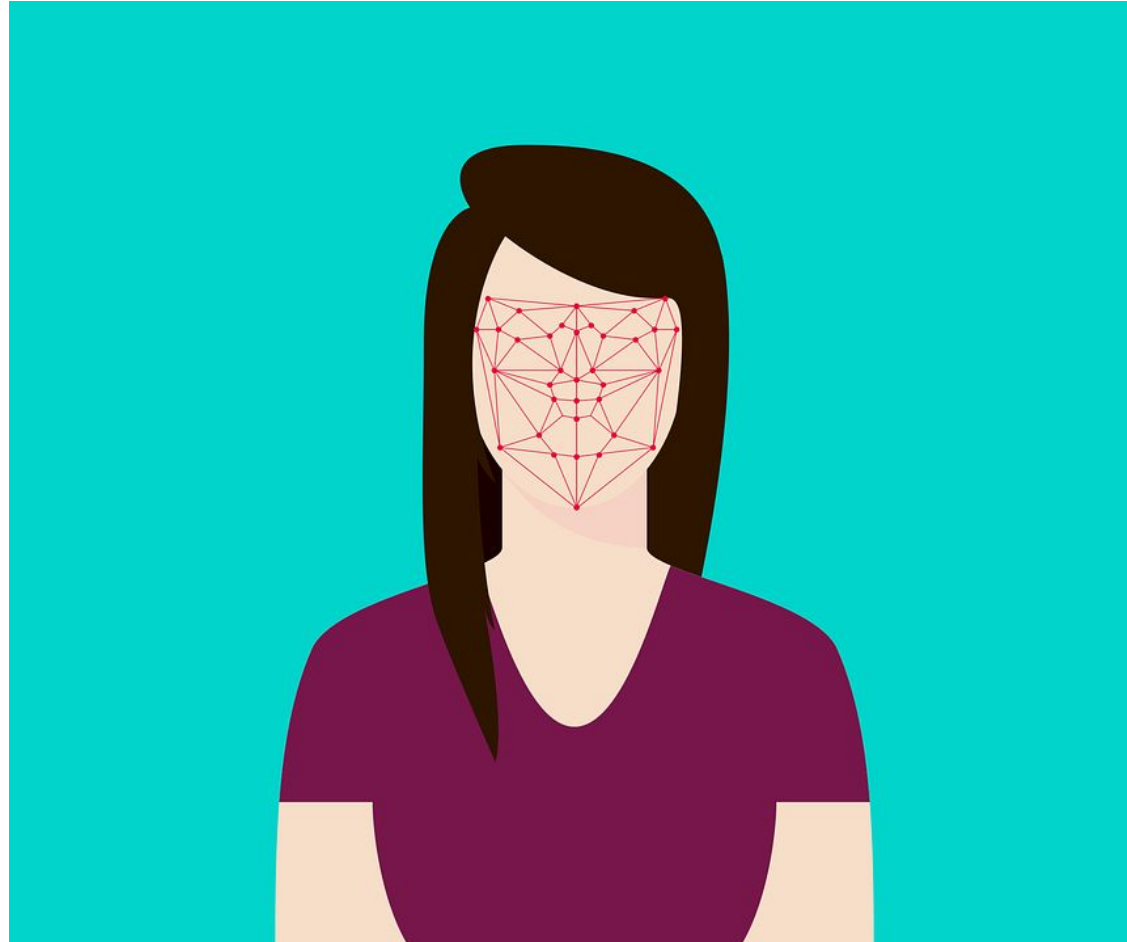


Informatik und Gesellschaft



- **Personenbeziehbare** Daten sind „*Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person*“
- Daten sind auch dann **personenbeziehbar**, wenn eine Person nicht namentlich benannt wird, aber den Daten zuzuordnen bzw. durch diese Daten ermittelbar ist.

Beispiele:

- Adresse, Telefonnummer, Name, Beruf, Personalnummer...
- IP-Adresse
- Werbe-ID eines Smartphones
- Standortdaten, soweit sie zugeordnet werden können (Google Maps ↔ Bewegungsdaten Mobilfunkanbieter)
- Noten
- Gesundheitsdaten

- **Anonym** erhobene Daten können auch nachträglich mit Aufwand keiner Person mehr zugeordnet werden.
- **Pseudonym** erhobene Daten können idealerweise keiner natürlichen Person zugeordnet werden, es kann jedoch festgestellt werden, dass Daten sich auf dieselbe Person beziehen.
- **Metadaten** sind Daten, die z.B. bei der Nutzung von Diensten anfallen.
 - Verbindungsdaten (wer ruft wen wann und wie lange von wo aus an)
 - Geolocation (Ortung über GPS, WLAN-Ortung oder Tracing)
 - Kennwerte übertragener Daten (Größe, Codierung einer Datei)
 - Eigenschaften von Kommunikation (verschlüsselt/Klartext)

Da im digitalen Raum praktisch bei jeder Kommunikation Metadaten anfallen, sind Anonymität und Pseudonymität **extrem schwer zu erreichen**.

Gesetzlicher Rahmen für den Datenschutz in Deutschland ist die **europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- **Rechtmäßigkeit**, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- **Zweckbindung** (Verarbeitung nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke)
- **Datenminimierung** („dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das [...] notwendige Maß beschränkt“)
- **Richtigkeit** („es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit [unrichtige] personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden“)
- **Speicherbegrenzung** (Daten müssen „in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es [...] erforderlich ist“)
- **Integrität und Vertraulichkeit** („angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten [...], einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung“)